

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Sattler/ Sattlerin - Fachrichtung Fahrzeugsattlerei**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Ausführen von Polster- und Bezugsarbeiten
- Herstellen und Montieren von Verdecken und Planen
- Gestalten, Herstellen und Montieren von Innenverkleidungen,
- Auswählen von Materialien und Zubehör nach Eigenschaften, Verwendungszweck und Kundenanforderungen
- Beurteilen von Leder nach Arten, Herkunft, Gerbarten und histologischen Gesichtspunkten
- Be- und Verarbeiten von Leder, Kunstleder, textilen Flächengebilden, Kunststoffen und Metallen
- Planen der Arbeitsschritte zur Herstellung von Sattlerwaren, Festlegen und Dokumentieren der Verarbeitungstechniken
- Handhaben von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen
- Materialgerechtes Schneiden oder Stanzen von Werk- und Hilfsstoffen
- Ausführen verschiedener Stich- und Nahtarten von Hand und mit Maschine
- Anwenden unterschiedlicher Polstertechniken
- Anbringen von Befestigungs- und Verschlusselementen
- Montieren von Werkstücken und Einbauen von Zubehörteilen
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Beachten der Grundsätze der Sicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Sattler und Sattlerinnen der Fachrichtung Fahrzeugsattlerei arbeiten überwiegend in Fachbetrieben des Sattlerhandwerks, in Fahrzeugsattlereien, Reparaturwerkstätten für Oldtimer-Restaurierung oder in Betrieben zur Herstellung von Ledermöbeln, Lkw-Planen oder Sportgeräten mit Lederpolsterung. Darüber hinaus können sie in Zulieferbetrieben der Kraffahrzeugindustrie tätig sein.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Geprüfter Industriemeister/ -in Fachrichtung Lederherstellung, Sattler- und Feintäschnermeister/ -in</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Sattler/ zur Sattlerin vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 913) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 18.03.2005), (BAnz. Nr 156a vom 19.08.2005)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)